

kleines „Dossier“ angefertigt, das Material für diese im Ehe Streit zentralen Fragen bereitstellen sollte. Möglicherweise betraute er mit dieser Aufgabe einen Mitarbeiter, da De divortio unter großem Zeitdruck entstand⁴⁰. „Vorgaben“ für dieses Dossier waren die Dekretale Pseudo-Evarists, die für die Argumentation in De divortio von großer Bedeutung ist⁴¹, und wahrscheinlich die Collectio Dacheriana, der man auf bequeme Weise einschlägige Bestimmungen entnehmen konnte. Das Dossier ging dann mit einigen Erweiterungen, vorwiegend aus patristischen Quellen⁴², in De divortio ein, wurde aber auch unabhängig von diesem Gutachten aufbewahrt. Später – den terminus ante quem bildet der Paris. 12445 selbst – wurde es um einen überleitenden Satz sowie um den dritten Teil erweitert und auf diese Weise als kanonistischer Traktat, gerichtet an die Suffragane oder andere Geistliche, wiederverwendet. Ob dieser dritte Teil in einem anderen Zusammenhang entstanden war oder eigens für den Traktat angefertigt wurde, ist offen. Jedenfalls ist der Schluß der eherechtlichen Zitatreihe, wo er ein weiteres Mal überliefert ist, nicht sein ursprünglicher Platz. Er unterscheidet sich von dieser durch ein höheren Anteil überleitender und erläuternder Bemerkungen und enthält zudem drei Zitate, welche in der Exzerptreihe ebenfalls angeführt werden⁴³. Diese Dubletten legen die Schlußfolgerung nahe, daß der dritte Teil des Traktats aufgrund der gleichen Thematik nachträglich an die Zitatreihe angeschlossen wurde. Den Les-

⁴⁰) Vgl. zur Entstehung MGH Conc. 4 Suppl. 1 S. 20–25. In Resp. 5 wird noch eine weitere Vorlage ausgeschrieben, und zwar das Schreiben einer unbekannten Synode De raptu viduarum (Migne PL 125 Sp. 1017–1036, vgl. MGH Conc. 4 Suppl. 1 S. 68f.). Im Gegensatz zu den Behauptungen von Devisse (wie Anm. 11) 1 S. 460–463, der auch De raptu viduarum für einen Auszug aus De divortio hält, lassen sich überzeugende Indizien für eine Verwandtschaft des Synodalschreibens mit dem Traktat nicht ermitteln. Einige Überschneidungen im Zitatmaterial (vgl. Devisse [wie Anm. 11] 1 S. 460 mit Anm. 609; es handelt sich um Siricius, JK 255; Ancyra c. 10; Toledo IV c. 56 und Toledo X c. 5, vgl. Migne PL 125 Sp. 1032 D–1033 A und 1035 A/B) sind allein in der thematischen Verwandtschaft der Texte begründet.

⁴¹) Pseudo-Evarist beschreibt genau, wie eine Ehe geschlossen wird, vgl. unten S. 39. Für Hinkmar ist ein *legaliter initum coniugium* mit einem *legitimum coniugium* identisch, vgl. J. Freisen, Geschichte des Kanonischen Eherechts bis zum Verfall der Glossenliteratur (21893) S. 75 f.

⁴²) Eine kanonistische Erweiterung wurde mittels des c. 19 von Ancyra = Collectio Dacheriana c. I, 55 vorgenommen (vgl. MGH Conc. 4 Suppl. 1 S. 136 mit Anm. 6). Dieser Kanon könnte bei der Anfertigung des Dossiers bewußt übergangen worden sein, da er sich nicht auf die vorgegebene Frage bezieht, sondern die Bußdauer für Ehebrecher festsetzt.

⁴³) Vgl. unten Anm. 76, 77 und 79 = Nr. 10, 12 und 5 der Zitatreihe, jedoch zum Teil mit unterschiedlichen Lesarten.